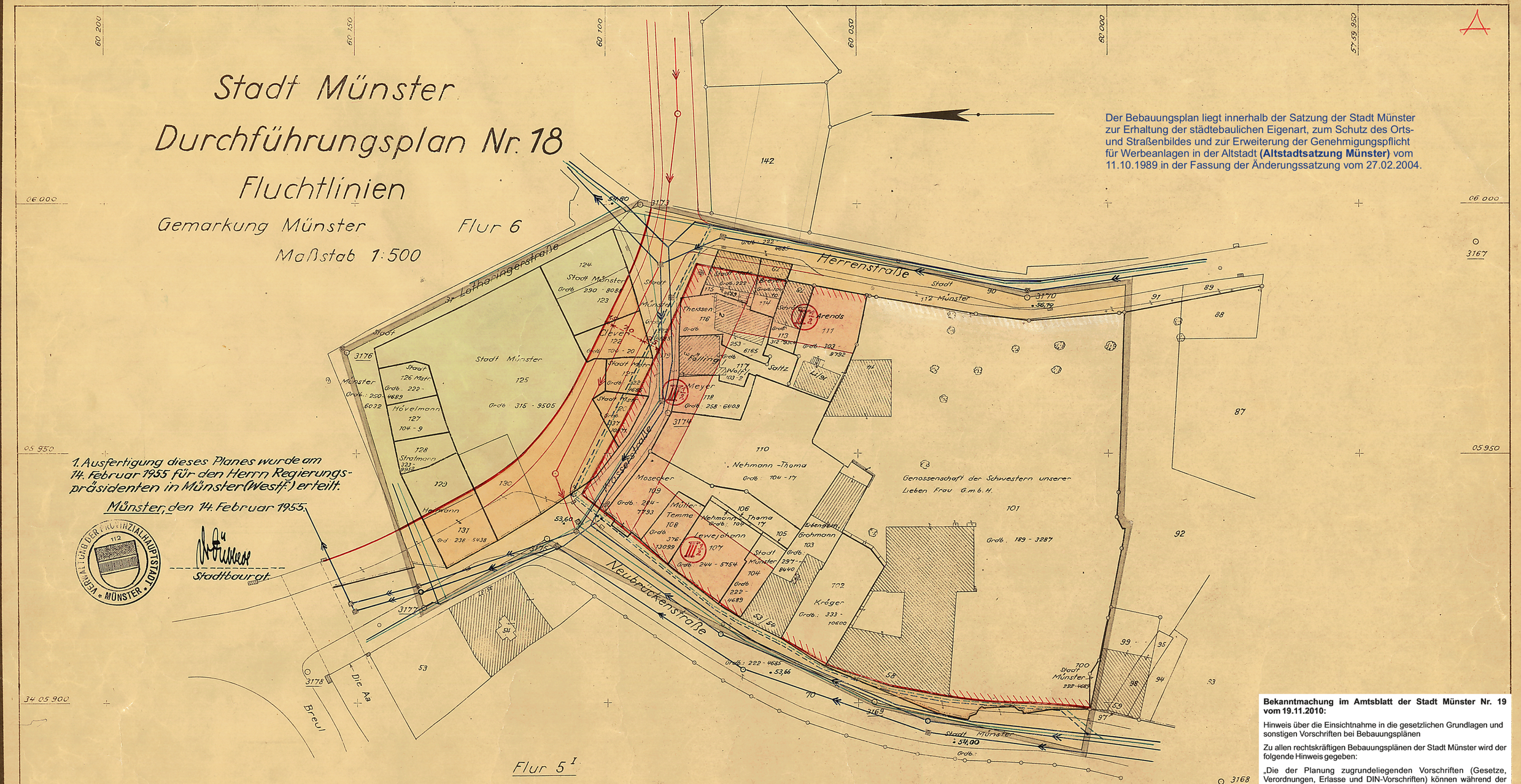
Stadt Münster

Durchführungsplan Nr. 18

Fluchtlinien

Gemarkung Münster Flur 6

Maßstab 1:500



Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Ausfertigung dieses Planes wurde am 14. Februar 1955 für den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) erteilt.

Münster, den 14. Februar 1955.

Stadtbaurat

18

Gebäudebestand

vorhanden / Ruine
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Mauer

Grenzen, Flucht- und Baulinien
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Plangebietes
- Neue Fluchtlinie
- Neue Baulinie
- Neue Flucht- und Baulinie
- Festlegung der Fluchtlinie
- Proj. Bordsteinführung

Verkehrs-Frei-u. Bauflächen (vorhanden / neu)
- Öffentl. Verkehrsfläche (Straße)
- Freifläche f.d. gewerbl. Berufsschule
- Baufläche mit Geschoßzahl

Entwässerungs-u. Versorgungslinien
- Regenwasser – alt
- Mischwasser – alt
- " " – neu
- Wasserversorgung – alt
- " " – neu
- Gasversorgung – alt
- " " – neu

Verkehrs-Versorgungs- und Entwässerungsleitungen
- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Hydrant
- Schieber
- Kanalschacht
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- Parktafel

Höhenangaben:
- 60,00 = alte Höhenlage

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster den 15. Oktober 1954

Stadt. Verm.-Rat

Angefertigt:
Münster, den 18. Oktober 1954
Stadtbaurat

Entwurfsbearbeitung:
Münster, den 18. Oktober 1954
Städt. Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom: 13. Dezember 54 aufgestellt.

Münster, den 13. Dezember 1954

Im Auftrage des Rates der Stadt: Für die Stadtverwaltung:

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) in der Zeit vom 3. Januar 1955 bis 31. Januar 1955 offengelegen.

Münster, den 2. Februar 1955

Für die Stadtverwaltung:

Stadtbaurat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) ist mit Verfügung vom 11.3.55 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 11.3.1955

Der Regierungspräsident:
H 65 Nr. 120/55
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom: 18. Mai 1955 förmlich festgestellt worden.

Münster, den 18. Mai 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister Ratsherr

Änderungen.